

XXIV. GP.-NR

2398/AB

31. Juli 2009

REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bundesminister für europäische
und internationale Angelegenheiten

zu 2332/J

Dr. Michael Spindelegger

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Mag.^a Barbara PRAMMER
Parlament
1017 Wien

31. Juli 2009

GZ. BMeiA-AT.4.13.17/0005-IV.1/2009

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag.^a Alev Korun, Kolleginnen und Kollegen haben am 2. Juni 2009 unter der Zl. 2332/J-NR/2009 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Zwangsverheiratung“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie an den Berufsvertretungsbehörden wird eine Konsularstatistik geführt. Fälle von „Zwangsverheiratung“ werden unter „Rechtsschutzfälle“ bzw. „Hilfeleistung im Ausland“ gezählt. In den Jahren 2006 (ein Fall), 2007 (kein Fall), 2008 (zwei Fälle) und 2009 (zwei Fälle) wurden dabei insgesamt fünf Fälle tatsächlicher oder mutmaßlicher Zwangsverheiratung bekannt und behandelt.

/2

Zu Frage 2:

Die Ergebnisse der Bemühungen durch die Berufsvertretungsbehörden können am Beispiel des Jahres 2008 folgendermaßen festgehalten werden: Von den beiden Fällen, die an das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten herangetragen wurden, konnte in einem die Betroffene erfolgreich repatriiert werden. Im zweiten Fall machte die Betroffene glaubhaft, dass sie nicht zwangsverheiratet werden sollte und freiwillig in das Heimatland ihres Vaters zurückgekehrt sei.

Zu Frage 3:

Sobald den Berufsvertretungsbehörden ein Fall einer möglichen Zwangsverheiratung bekannt wurde, wurde – je nach den Gegebenheiten – mit der Betroffenen Kontakt aufgenommen um den Sachverhalt abzuklären. Dies erfolgte je nach Fall direkt oder über Dritte.

Dabei wurden – für den Fall, dass tatsächlich eine Gefahr der Zwangsverheiratung gegeben war - die Möglichkeiten zur Repatriierung besprochen. Bis dato wurden den Vertretungsbehörden beziehungsweise der Zentrale nur Fälle von Frauen mit österreichischer Staatsbürgerschaft bekannt, wobei die Ausübung des konsularischen Schutzrechtes und Hilfestellung bei der Repatriierung grundsätzlich auch nur bei österreichischen Staatsbürger/innen möglich sind, ersteres darüber hinaus meist nur dann, wenn die Betroffene nicht auch die Staatsangehörigkeit des jeweiligen Drittstaates besitzt.

Zu Frage 4:

Jeder Fall ist für sich zu beurteilen. Je nach Gegebenheit wird mit den Betroffenen Kontakt aufgenommen, um die Möglichkeiten zur Hilfestellung zu besprechen.

Zu Frage 5:

Nein.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ginduly', with a horizontal line underneath.